

HAUS- UND BADEORDNUNG

für das Freibad Schladen

Betreiber: Trägerverein Freibad Schladen e.V.

I. ALLGEMEINES

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Gast diese sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist neben dem einzelnen Gast der Vertreter des Vereins oder der Veranstalter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Bei Schulklassen, Kindergärten u .ä. hat die Begleitperson die gleichen Verpflichtungen.
4. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei Missbrauch, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Verursacher für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
6. Das Rauchen, auch elektrischer Zigaretten, ist nur außerhalb der Umkleide-, Sanitär- und Badebereiche gestattet. Zusätzlich nicht erlaubt ist der Genuss alkoholischer Getränke im Kleinkinderbereich.
7. Zerbrechliche Behälter, z.B. aus Glas oder Porzellan, sowie Wasserpfeifen dürfen wegen der Unfallgefahr nicht auf das Gelände mitgebracht werden.
8. Das Badpersonal übt das Hausrecht aus. Seine Anweisungen sind zu befolgen. Ebenso sind die Hinweisschilder sind zu beachten. Bei Verstoß kann der Badegast vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Freibades ausgeschlossen werden. In diesen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
9. Fundgegenstände sind dem Aufsichts- oder Kassenpersonal auszuhändigen. Darüber wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

10. Die Nutzung von Musikinstrumenten, Radios oder anderen Medien (z.B. Smartphone) ist nicht erlaubt, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt. Dies gilt auch für Ball- oder Bewegungsspiele.
11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Betreibers.
12. Das Freibadgelände wird aus Gründen der Sicherheit an Unfallschwerpunkten videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §§ 4d Abs. 6 und 6b, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
13. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Badpersonal bzw. der Betreiber gern entgegen.

II. ÖFFNUNGSZEITEN UND ZUTRITT

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht. Sie können witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden.
2. Dreißig Minuten vor Schließung des Freibades ist kein Einlass mehr möglich. Das Freibad ist mit Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen.
3. Der Betreiber kann das Bad im Einzelfall schließen.
4. Der Betreiber kann die Benutzung des Bades oder Teilen davon, z. B. für Reparaturarbeiten oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
5. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
 - die die Sicherheit und Ordnung oder den Betriebsfrieden stören,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder solche mitführen
 - die Tiere mit sich führen
 - die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben
 - die das Bad zu gewerblichen oder nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen
 - deren Kleidung extrem verschmutzt ist.
6. Hilfebedürftige Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen und an- und auskleiden können, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer verantwortlichen bzw. beauftragten erwachsenen Begleitperson gestattet.
7. Kindern unter 7 Jahren und Kindern ab 7 Jahren, die nicht in Besitz eines Jugendschwimmabzeichens -Bronze- (Freischwimmer) sind, ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

8. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.
9. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.

II. HAFTUNG

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften nur bei Schäden des Badegastes, die dieser aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Vertragspflicht erleidet. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung des Freibades eingebrachten Sachen (Bekleidung, Bargeld, Wertsachen, usw.) wird nicht gehaftet.
3. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes wird keine Verwahrpflicht begründet. Der Badegast ist dafür verantwortlich, den Schrank ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Für verlorene Schlüssel ist ein Schadenersatz in Höhe von 10,00 €/Schlüssel zu zahlen.
4. Der Badegast muss seine Eintrittskarte sicher verwahren. Der Schrankschlüssel ist am Armband zu tragen, ansonsten liegt bei Verlust schuldhaftes Verhalten vor. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt dem Badegast.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt. Für Tascheninhalte wird keine Haftung übernommen.
2. Vor der Benutzung des Nichtschwimmerbeckens ist zu duschen.
3. Die Beckenumgänge sind Barfußbereiche und dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

4. Das Baden ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Babys und Kleinkinder müssen Aquawindeln tragen.
5. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
6. Die Rutschen sind entsprechend der aushängenden Beschilderung zu benutzen. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Ausstieg muss sofort verlassen werden.
7. Hineinspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (Schwimmflossen, Schnorchelgeräten, Tauchautomaten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
9. Die Benutzung des Sprungstegs im Badeteich ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person vom Sprungsteg ins Wasser springt
 - sich nicht mehr als 5 Personen gleichzeitig auf dem Sprungsteg befindenDas Untertauchen des Sprungstegs ist untersagt.
10. Die Nutzung des tiefen Bereiches des Badeteiches ist nur geübten Schwimmern erlaubt. Schwimmhilfen dürfen nur im Bereich der Nichtschwimmer genutzt werden.
11. Ballspiele sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.
12. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden.

V. AUSNAHMEN

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Über Sonderfälle entscheidet der Betreiber.

Schlade, den 01. Mai 2016

Jürgen Warneke
Vorsitzender Trägerverein